

Florian Schwarz: Die Strafe des Exils in der Spätantike. Kirchen- und rechtsgeschichtliche Untersuchungen zur Verbannung in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts nach Christus. Tübingen: Mohr Siebeck 2024 (Studien und Texte zu Antike und Christentum 138). VI, 366 S. € 109.00. ISBN: 978-3-16-162639-5.

Florian Schwarz legt mit seiner im Jahr 2019 von der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommenen kirchengeschichtlichen Dissertation eine umfassende und wichtige Studie zur Exilstrafe in der Spätantike vor. Erklärtes Ziel seines Vorhabens ist es, die Blickwinkel von Rechts- und Kirchengeschichte auf das Phänomen zusammenzuführen (S. 8); die Fragestellung ist also recht breit gefächert. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts n. Chr., insbesondere auf den Herrschern der konstantinischen Dynastie. Den Endpunkt markiert die Herrschaft Jovians, „weil sich die wichtigsten, durch die zunehmende Wechselwirkung von Staat und Kirche bedingten Entwicklungen jener Epoche im Wesentlichen in diesem Zeitraum zeigen“ (S. 9). Diese Begründung leuchtet zumindest dem Profanhistoriker nicht ohne weiteres ein; eine nähere Erläuterung, gerade auch mit Bezug auf das Thema der Arbeit, würde das Verständnis der Grundanlage der Arbeit erleichtern. Präzisierung wünscht man sich ebenfalls bei dem (sehr nachvollziehbaren) Hinweis, „eine Darstellung und Auswertung aller uns bekannten Quellen“ (S. 9) nicht leisten zu können. Was aber legt der Verfasser dann im folgenden vor, wie ist er bei der Zusammenstellung des ohne Frage beeindruckenden Quellendossiers vorgegangen? Wie groß und bedeutend sind die notwendigen ‚Lücken‘, das heißt auch: Wie repräsentativ sind die aufgenommenen Zeugnisse? Auf den S. 95–96 findet sich eine gewisse Präzisierung, wenn vom „Unterfangen einer Zusammenstellung aller Verordnungen und Entscheidungen, die dabei helfen, das Phänomen der Verbannung für das vierte Jahrhundert besser zu verstehen“, die Rede ist. Das Grundgerüst bildet also offenbar eine Durchmusterung der erhaltenen spätantiken Codices (vgl. auch S. 271).

Schwarz beschränkt sich in seiner Studie nicht auf die klassischen Formen der Verbannungsstrafe im römischen Recht, also auf *interdictio aqua et igni*, *relegatio* und *deportatio*. Vielmehr entscheidet er sich für eine an Cesare Beccaria angelehnte „Arbeitsdefinition“ des Begriffes, die den Ausschluß des Delinquenten aus der bisherigen Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellt (S. 31). Auch möchte der Verfasser den Aspekt des Ortswechsels nicht als entschei-

dendes Merkmal des Exils ansehen; maßgeblicher Aspekt sei vielmehr „eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit“ (S. 18 und öfter). Das ist richtig gesehen, zumal Formen der Internierung (also der Verweisung an einen bestimmten Ort, vom Hausarrest bis hin zur zwangsweisen Verbringung auf eine Insel oder in eine Oase) eine wichtige Rolle bei der römischen Verbannungsstrafe spielten. In der Konsequenz bezieht er auch die in der frühen Kaiserzeit als Strafform entwickelte Zwangsarbeit (insbesondere die unterschiedlichen Formen der Bergwerksstrafe) mit in das Suchraster ein.

Methodisch ist das Buch, so legt es Schwarz eingangs dar (S. 9), als Dreischritt konzipiert. Der erste Haupt-Teil (Kapitel 2: „Zum Exilsbegriff“, S. 11–36) widmet sich zunächst einer Bestimmung des Begriffs „Exil“, die unter anderem in die oben genannte „Arbeitsdefinition“ mündet. Im zweiten Haupt-Teil (Kapitel 3: „Die Strafe des Exils im vierten Jahrhundert“, S. 37–237, und 4: „Kirchliches Exil“, S. 239–261) beleuchtet Schwarz das „Rechtsinstitut des Exils, wie es in den Quellen für das vierte Jahrhundert erscheint“ (S. 8); er weitet den Blick in diesem Zuge also von staatlichen auf innerkirchliche Maßnahmen. Schwarz beginnt diesen Teil mit einem akribischen, im wesentlichen anhand einer genauen Lektüre von Digesten und Paulus-Sentenzen entwickelten Überblick über die einzelnen Rechtsinstitute der Verbannungsstrafe (Kapitel 3.1: „*aquae et ignis interdictio*“, S. 39–40; 3.2: „*relegatio*“, S. 40–48; 3.3: „*deportatio*“, S. 48–57; 3.4: „*damnatio in metallum*“, S. 57–65), der jeweils Inhalt und Rechtsfolgen der Exilsformen darstellt. Der Verfasser listet im Anschluß (Kapitel 3.5: „Strafen und ihre Straftatbestände“, S. 66–76) die aus den Rechtstexten zu erhebenden Straftatbestände auf, gibt also jeweils die Delikte an, die mit *exilium* in den unterschiedlichen Ausformungen geahndet werden sollten. Dieser Abschnitt endet mit zwei Ergebnissen: Zum einen dienten die genannten Sanktionen dem Schutz der Rechtsgüter „körperliche Unversehrtheit, Sittlichkeit, Eigentum, Ehre, Standesordnung, Pietät (Totenruhe), öffentliche Sicherheit und *iustitia* bei Gerichtsprozessen“; zum anderen finde sich hier die „Dichotomie der freien Bewohner des Reiches in *humiliores* und *honestiores*“ (beide Zitate S. 73). Doch läßt sich fragen, ob Exil nicht schlicht für alle gravierenden Vergehen ausgesprochen werden konnte – und ob man in dieser Hinsicht mit der gewählten synchronistischen Methode überhaupt weitergehende Ergebnisse erzielen kann. Es folgen Betrachtungen des Kontumaz-Verfahrens (Kapitel 3.6: „Das Verfahren in *contumacia*“, S. 76–78), des „Exil[s] als *poena capitalis*“ (Kapitel 3.7, S. 79–81) sowie des „Verlust[es] des [römischen] Bürgerrechts“,

insbesondere als Folge der Deportation (Kapitel 3.8, S. 81–91) – letzteres steht ganz unter dem Leitaspekt möglicher Auswirkungen der *constitutio Antoniniana*. Vor allem die detaillierte Darstellung der rechtlichen Aspekte der Verbannungsformen (S. 39–65) hat großen Wert als Fundgrube für weitere Forschungen in diesem Themenfeld.

Mit Abschnitt 3.9 („Rechtsquellen für das vierte Jahrhundert“, S. 91–237) ändert sich die Arbeitsweise. Der Verfasser bietet nun, geordnet nach den einzelnen Herrschern und beginnend mit Diokletian, eine kommentierte Auflistung von Einzelmaßnahmen – sowohl Akte der Gesetzgebung als auch Urteilssprüche und ähnliches –, die in der einen oder anderen Weise Exilierung im Sinne der Arbeitsdefinition implizierten. Im selben Stil ist auch das Kapitel 4 gehalten, wobei hier innerkirchliche Sanktionen im Vordergrund stehen. Der letzte Haupt-Teil schließlich (Kapitel 5 und 6) gilt der Systematisierung der Ergebnisse und der Frage nach möglichen Veränderungen innerhalb des Untersuchungszeitraums.

Diese drei Komplexe variieren im Umfang deutlich. Von den gut 270 Seiten der Darstellung entfallen mehr als 200 auf den zweiten, in sich recht heterogenen Haupt-Teil. Zudem irritiert, daß die Kapiteleinteilung von der methodischen Anlage der Arbeit abweicht – insbesondere, aber nicht allein ist hier der Bruch zwischen den Abschnitten 3.8 und 3.9 zu nennen. Nicht ganz eingängig ist dem Rezensenten auch, warum auf den fünfseitigen Abschnitt „Ergebnisse und Schlussfolgerungen“ (Kapitel 5, S. 263–267) unmittelbar eine fast identisch lange (beziehungsweise knappe) „Zusammenfassung“ (Kapitel 6, S. 269–273) folgt. Denn inhaltlich sind die Überschneidungen zwischen diesen Teilen recht groß. Dem Buch sind ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 275–326) sowie sehr hilfreiche Register zu Quellenstellen (S. 327–347), Personen (S. 349–360) und Sachen respektive Orten (S. 361–366) beigegeben.

Die Leistung des Verfassers ist beachtlich – insbesondere, aber nicht allein, was die Sammlung und Auswertung nicht nur der einschlägigen Konstitutionen und Juristentexte, sondern auch literarischer, epigraphischer und papyrologischer Zeugnisse zu den genannten Formen des Exils im vierten Jahrhundert n. Chr. anbelangt. Im folgenden möchte ich mich auf den schon rein quantitativ dominierenden Abschnitt 3.9 (S. 91–237) konzentrieren. Schwarz ordnet die Belege grundsätzlich chronologisch an, erläutert den Kontext der jeweiligen Maßnahmen und diskutiert breit die bisherigen Forschungsmeinungen. Die Fülle der hierfür bearbeiteten Forschungsliteratur

ist beachtlich, wovon auch das umfangreiche, gut fünfzigseitige Quellen- und Literaturverzeichnis zeugt. Der Verfasser wägt stets bedächtig ab und betont wiederholt, daß eine eindeutige Entscheidung nicht möglich sei, etwa in Fragen der Historizität der dargestellten Ereignisse. Die Vorgehensweise hat ihre Vor- und Nachteile. Auf der einen Seite erhält der Leser einen umfassenden Einblick, wann, wo und wie oft in der antiken (Rechts-)Literatur die unterschiedlichen Formen des Exils thematisiert wurden. Auf der anderen Seite sagt das freilich noch nicht zwingend etwas über die tatsächliche Anwendung aus. Vor allem aber ergibt sich so keine stringente historische Erzählung, sondern eine Ansammlung von Fragmenten. Nur ein Beispiel: Viel Raum und Mühe wird auf die Diskussion des sogenannten Manichäer-Reskripts verwendet (S. 98–106) – auf die notorisch schwierigen Fragen der Datierung, Zielsetzung, Umsetzung etc. Das Exil (explizit die Bergwerksstrafe) ist hier eine der angedrohten Strafen, anzuwenden auf *honorati* und andere Würdenträger, die sich den Manichäern angeschlossen haben (Coll. Mos. 15,3,7). Schwarz sieht dies als hartes Strafmaß an, da dieser Personenkreis gewöhnlich von der Verbringung in die *metalla* und Steinbrüche ausgenommen wurde. „Hauptzweck“ dieser Härte sei, letztlich vergeblich, Abschreckung gewesen (S. 105–106). Das ist wohl zutreffend. Aber was bedeutet dieser Befund für die Geschichte der Verbannungsstrafe in der Spätantike tatsächlich? In ähnlicher Weise läßt sich dies auch für die anderen Einträge dieser letztlich katalogartigen Auflistung festhalten. Sie endet dann auch recht abrupt mit der Anordnung Jovians, die Kapitalstrafe auf Personen anzuwenden, „die die Ehe mit geweihten Jungfrauen und Witwen begehren“ (S. 237). An dieser Stelle wünscht man sich dringend den Versuch einer Synthese oder Gesamtschau. Auch das dem kirchlichen ‚Exil‘ gewidmete Kapitel folgt der beschriebenen Vorgehensweise. Ein gemeinsamer Nenner zeichnet sich in diesem Bereich jedoch viel deutlicher ab: Im Kern geht es um Aufkündigungen der *communio* mit abweichenden oder delinquenten Klerikern; hieraus konnte sich ein Ortswechsel ergeben, womöglich auch auf Anordnung staatlicher Stellen. Insofern die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft in Aussicht gestellt wurde, wenn die Betroffenen in dogmatischen Streitigkeiten einlenkten, erkennt Schwarz die Funktion einer „Beugestrafe“ (S. 257 und öfter), während das Exil im staatlichen Bereich „auch für den Schutz der Interessen der schwächeren Glieder der Gesellschaft stehe“ (S. 264). Auf letzteres bezogen läßt sich fragen, ob wir es denn mit einem Spezifikum dieser Strafform zu tun haben.

Im Abschnitt „Ergebnisse und Schlussfolgerungen“ wird die Flexibilität, mithin die Skalierbarkeit des vielgestaltigen Exils als Strafform betont (S. 264). Das ist zutreffend, gilt aber für die Strafbemessung im kaiserzeitlichen Rom schlechthin, von Geldstrafen bis hin zu unterschiedlichen Formen der Hinrichtung. Ich sehe auch hier keine kategoriale Sonderstellung der Verbannungsformen. Eingehender abzuwägen ist darüber hinaus, ob der Eindruck, „die Strafe des Exils [sei] im vierten Jahrhundert eng mit der Kirchengeschichte verwoben“ (S. 263), nicht letztlich Funktion der sehr breiten Anwendung der Verbannung generell, aber auch ein Effekt der veränderten Quellenbasis beziehungsweise der voranschreitenden Christianisierung ist. Jedenfalls bleibt zu diskutieren, ob die Veränderungen des vierten Jahrhunderts einen essentiellen Wandel der Verbannungsstrafe bewirkt haben. Mir scheinen hier – *mutatis mutandis* – Kontinuitäten zu überwiegen. Die sich anschließende „Zusammenfassung“ versucht, für die einzelnen Herrscher und Herrscherkollegien jeweils so etwas wie ein spezifisches Profil im Umgang mit der Exilstrafe zu ermitteln. Für Konstantin wird beispielsweise unter anderem ihr Einsatz zur Herbeiführung einmütiger Beschlüsse kirchlicher Versammlungen herausgearbeitet. Julian hingegen habe gerade die Rückberufung von verbannten Bischöfen als Hebel zur Schwächung kirchlicher Institutionen genutzt (S. 272). Auf das kirchliche Exil bezogen unterstreicht Schwarz den Aspekt der Verweigerung von Gemeinschaft, die auch ortsübergreifend wirksam werden sollte (aber gerade dieses Ziel oft nicht erreichte).

Alles in allem legt der Verfasser eine gehaltvolle Materialstudie vor. Das Buch ist eine unschätzbare Hilfe für alle, die sich mit dem spätantiken Strafrecht beschäftigen. Wer Informationen zu einzelnen Regelungen sucht, wird aufgrund des chronologischen Aufbaus der Teile 3.9 und 4 sowie der detaillierten Register rasch fündig und zuverlässig unterrichtet. Der Benutzungskomfort hätte allerdings durch interne Textverweise noch gesteigert werden können. Ein inhaltliches Desiderat bleibt eine breiter angelegte, übergreifende Zusammenschau, gerade auch hinsichtlich des bekundeten Bemühens, „Entwicklungen und Veränderungen festzustellen“ (S. 8). Ohne Zweifel trifft zwar zu, daß das Exil (ich würde ergänzen: für die Betroffenen) „ein zutiefst individuelles Geschehen“ war (S. 271). Gerade dann aber ist zu fragen, warum nicht viel stärker mit dichten analytischen Einzelfallstudien gearbeitet wurde.

In diesem Zusammenhang erweist sich wohl auch die Begriffsbestimmung (beziehungsweise deren Anwendung) als insgesamt zu wenig trennscharf. Sie führt dazu, daß beispielsweise die bei Aurelius Victor (Caes. 40,25) erwähnte Entfernung der Praetorianer aus der Stadt Rom (oder vielmehr die Auflösung der Truppe), die Konstantin nach dem Sieg über Maxentius anordnete, Eingang in die Sammlung der Rechtsquellen zur Strafe des Exils gefunden hat (S. 140), zudem Fälle des Vermögensentzugs (zum Beispiel S. 175; 221; 225) oder der Versetzung in den Status eines *peregrinus* (S. 188). Zwangsweise Umsiedlungen ganzer Volksgruppen (Limiganten, S. 225–226) fügen sich ebenfalls nur schwer in einen historisch operationalisierbaren Exil-Begriff. Kurz: Eine solch extensive Auslegung (zudem, wenn von Exil als Strafe gesprochen wird), scheint mir Erkenntnismöglichkeiten tendenziell zu verschütten. Zudem gibt es gute Gründe, weiterhin zwischen Zwangsarbeit und Verbannung zu unterscheiden – nicht zuletzt, weil dies auch die antiken Gesetzgeber so handhabten.

Diese für eine Besprechung konstitutive Kritik darf aber nicht die Verdienste der Studie in den Hintergrund schieben. Denn das Buch leistet genau das, was Schwarz am Ende als Ziel formuliert: nämlich Anstöße zu liefern und eine Grundlage für Arbeiten an der Schnittstelle von Rechts- und Kirchengeschichte zu bieten.

Christian Reitzenstein-Ronning, Ludwig-Maximilians-Universität München
Historisches Seminar – Alte Geschichte
Privatdozent und Akademischer Oberrat
Christian.Ronning@lmu.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Christian Reitzenstein-Ronning: Rezension zu: Florian Schwarz: Die Strafe des Exils in der Spätantike. Kirchen- und rechtsgeschichtliche Untersuchungen zur Verbannung in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts nach Christus. Tübingen: Mohr Siebeck 2024 (Studien und Texte zu Antike und Christentum 138). In: Plekos 28, 2026, S. 85–90 (URL: <https://www.plekos.uni-muenchen.de/2026/r-schwarz.pdf>).

Lizenz: Creative Commons BY-NC-ND
